

Amt: Bürgermeister  
Az.: 855.0 / 022.31

## Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 11.11.2019

öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### **Anpassung der Verträge zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Gemeindewald Dußlingen durch die untere Forstbehörde Tübingen sowie zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen**

---

Sachverhalt/Begründung:

Die in Baden-Württemberg durch das Einheitsforstamt praktizierte Form von gemeinsamer Waldbewirtschaftung und Holzverkauf im Staats-, Kommunal- und Privatwald wurde vom Bundeskartellamt teilweise als Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingestuft und daraufhin 2001 gegen das Land ein Verfahren eingeleitet. Es wurde kartellrechtlich beanstandet, dass das Land nicht nur Holz aus dem eigenen Staatswald verkaufte, sondern auch Holz aus Kommunal- und Privatwäldern. Das Verfahren wurde 2018 höchstrichterlich durch Beschluss des Bundesgerichtshofes zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg abgeschlossen.

Auf Grund der zwischenzeitlichen Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz und der ohnehin im Koalitionsvertrag festgelegten Ausgliederung des Staatswaldes wird die Forstverwaltung zum 01.01.2020 jedoch neu organisiert.

Hiermit verbunden ist die Neufassung der gesetzlichen und sonstigen forstrechtlichen Regelungen, ebenfalls zum 01.01.2020.

Der Staatswald im Land geht in eine eigenständige Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) über, die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes sowie die forstlichen Hoheitsaufgaben verbleiben bei den unteren Forstbehörden der Landkreise (Landesforstverwaltung - LFV). Eine wesentliche Neuerung ist dabei, dass die Waldbetreuung sowie der Holzverkauf künftig seitens der LFV zu Gesteungskosten angeboten werden müssen.

Die forsttechnische Betriebsleitung durch die Zentrale der Forstabteilung des Landkreises bleibt weiterhin kostenfrei.

Für die Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Die hierfür zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden, basierend auf den Gesteungskosten, neu berechnet und allen Kommunen im Landkreis bereits Ende letzten Jahres mitgeteilt. Zur finanziellen Entlastung der Gemeinde trägt der vom Land gezahlte sogenannte Mehrbelastungsausgleich (MBA) bei. Das Land gewährt der Gemeinde auf Antrag einen finanziellen Ausgleich für die ihr obliegenden besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen. Dieser wird vom zu erstattenden Kostenbeitrag abgezogen. Die Höhe des Ausgleiches hängt vom Hiebsatz und vom Flächenanteil des Erholungswaldes des einzelnen Forstbetriebes ab und bewegt sich in einem Rahmen von 10 bis 30 EUR je Hektar Waldfläche. Der MBA soll die erhöhten Aufwendungen abdecken, die dem Kommunalwald für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung durch die gesetzlich festgelegte Sachkunde Anforderung für den Revierdienst und die planmäßige Bewirtschaftung des Waldes entstehen. Der MBA für den Gemeindewald Dußlingen beträgt 11.700 € - 7.500 € = **4.200 €**, dies entspricht ca. 26 € je ha Holzbodenfläche.

Der Entwurf des Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst ist als **Anlage 1** beigefügt. Der Vertrag kann aus rechtlichen Gründen erst nach Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und sonstigen forstrechtlichen Regelungen nach dem 01.01.2020 unterzeichnet werden.

Der Holzverkauf wird weiterhin (wie seit 2015) von der kreiskommunalen Holzverkaufsstelle des Landkreises durchgeführt. Der entsprechende Vertragsentwurf ist als **Anlage 2** beigefügt. Beim Holzverkauf handelt es sich um eine Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung. Die hierfür zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden auf der Grundlage der Gestehungskosten berechnet. Der Kreistag hat der Fortführung der Holzverkaufsstelle beim Landkreis Tübingen am 9. Oktober 2019 zugestimmt.

---

Finanzielle Auswirkungen:

<b>Kostenbeiträge (EUR)</b>	<b>bisher</b>	<b>ab HHJ 2020</b>	<b>Veränderung</b>
Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes	4.128	7.500 <sup>1)</sup>	3.372
Tätigkeiten des Holzverkaufs	500 <sup>2)</sup>	2.000	1.500

<sup>1)</sup> Der Mehrbelastungsausgleich ist berücksichtigt (s.o.).

<sup>2)</sup> Mittelwert aus den Jahren 2017 und 2018.

Die Kostenbeiträge für den Holzverkauf werden auf der Grundlage der tatsächlich verkauften Holzmenge (Fm) im jeweiligen Abrechnungsjahr berechnet.

Der für 2020 angegebene Wert ist insofern ein Durchschnittswert, berechnet im Anhalt an den Hiebsatz der Forsteinrichtung.

---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst durch die untere Forstbehörde Tübingen - vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden neuen gesetzlichen Regelungen ab dem 01.01.2020 - zu. Außerdem stimmt er dem Abschluss des Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen zu.

---

Aufgestellt:  
Dußlingen, 23.10.2019



Thomas Hölsch  
Bürgermeister

Az: 52-8682.02 // 856.820

**Vertrag**  
**Nr. 2020 / 4**

## zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Dienststelle	Vertragspartner
Landratsamt Tübingen - untere Forstbehörde - Eberhardstraße 21 72108 Rottenburg am Neckar	Gemeinde Dußlingen Rathausplatz 1 72144 Dußlingen

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde, Herrn Forstdirektor Köberle und der Körperschaft Gemeinde Dußlingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Hölsch, geschlossen.

### 1. Revierdienst:

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzbodenfläche (ha)
1	Gemeindewald Dußlingen	170,6	161,6
2			
		<b>170,6</b>	<b>161,6</b>

### 2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen
- bis zu einer Wertgrenze von \_\_\_\_\_ EUR im Einzelfall
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)
- Die Aufgabe wird übertragen
- bis zu einer Wertgrenze von \_\_\_\_\_ EUR im Einzelfall
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

### 3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

### 4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

- Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

\_\_\_\_\_

### 5. Entgelte

Für den durch die Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst entstehenden Aufwand hat die Körperschaft dem Landkreis jährlich folgendes Entgelt zu entrichten:

11.700 EUR (zzgl. MwSt.)

Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Änderungen werden dem Waldbesitzer spätestens zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende mitgeteilt.

#### Untere Forstbehörde

#### Körperschaft

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

## **Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes**

### **§ 1**

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

### **§ 2**

Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

### **§ 3**

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

### **§ 4**

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

### **§ 5**

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zu Stande.

### **§ 6**

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

### **§ 7**

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

### **§ 8**

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Aufwandsersatzes gemäß Ziffer 5 des Vertrages kann der Waldbesitzer den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

### **§ 9**

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.

Az: 855.56

## Vertrag Nr. 2020 / 4

### zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes im Körperschafts- und Privatwald

Landkreis	Waldbesitzer
Landkreis Tübingen Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen	Gemeinde Dußlingen Rathausplatz 1 72144 Dußlingen
<u>Kontaktdaten</u> Landkreis Tübingen - Holzverkaufsstelle Eberhardstr. 21 72108 Rottenburg am Neckar holzverkaufsstelle@kreis-tuebingen.de 07071-207 1401	<u>Kontaktdaten</u> rathaus@dusslingen.de 07072-9299 0

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landkreis Tübingen, vertreten durch Herrn Landrat Joachim Walter, im Folgenden „der Landkreis“ und der Körperschaft Gemeinde Dußlingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Hölsch, im Folgenden „der Waldbesitzer“ geschlossen.

#### 1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Der oben genannte Waldbesitzer überträgt dem Landkreis folgende Geschäfte des Holzverkaufes für seinen Waldbesitz:

##### **Verkauf und Verwertung von Holz mit Fakturierung durch Personal des Landkreises.**

- Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten
- Verhandlung und Absprache mit den Kunden
- Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge
- Einweisung von Teillieferungen auf Verträge
- Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen
- Fakturierung einschließlich der Vorbereitung der Kassengeschäfte

Der Verkauf wird übertragen für alle Sorten (Nadelstammholz, Laubstammholz, Nadelindustrieholz, Laubindustrieholz, Brenn- und Energieholz).

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt der Waldbesitzer den Landkreis, Willenserklärungen für diesen abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen dem Waldbesitzer und dem jeweiligen Vertragspartner zu Stande (Agenturgeschäft).

Für den Holzverkauf gilt:

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft.  
Ein Anspruch auf Verkauf besteht nicht. Die Verkäuflichkeit hängt vom Holzmarkt ab.

Für den Verkauf an Unternehmen werden die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für Holzverkäufe aus dem Staatswald durch den Landesbetrieb ForstBW“ in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt.

Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB. Der Landkreis kann jedoch z.B. für den Verkauf der Sorten Brennholz und Flächenlose an Verbraucher eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen formulieren.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden. Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich.

Mir ist bekannt, dass die Daten personengeschützt für statistische Zwecke und Marktberichte verwendet werden können.

Das Recht des Waldbesitzers auf Schadensersatz bei Überschreitung der nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Vollmacht bleibt vorbehalten (§ 179 BGB).

## 2. Entgelt

Für den durch die Übernahme des Holzverkaufs entstehenden Aufwand hat der Waldbesitzer dem Landkreis folgendes Entgelt zu entrichten:

Holzverkauf mit Fakturierung: 4,20 EUR/Fm (zzgl. MwSt.).

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Das Entgelt wird jeweils zum 31.01. für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Änderungen werden dem Waldbesitzer spätestens zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende mitgeteilt.

## 3. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Aufwandsersatzes gemäß Ziffer 2 kann der Waldbesitzer den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

## 4. Sonstige Bestimmungen

Der Waldbesitzer verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und dessen Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Der Waldbesitzer stellt den Landkreis und dessen Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

**Landkreis**

**Waldbesitzer**

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift